

VUR-Jahrestagung vom 16. Juni 2021: Workshop / Atelier

Workshop 3 – Amphibienlaichgebiete; BGE 146 II 376 vom 16. April 2020 (Kloten ZH)

Inputreferat: URSULA RAMSEIER, lic. iur., Rechtsanwältin, Ramseier Anwaltskanzlei, Bubikon Moderation: ANDREA LOOSLI, lic. iur., Geschäftsführerin KVU – Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

Zeit	Ablauf	Zuständig
14.15 bis 14.30	Registrierung	Teilnehmende
14.30 bis 14.35	Begrüssung	Andrea Loosli
14.35 bis 14.50	Inputreferat	Ursula Ramseier
14.50 bis 15.20	Diskussion	Andrea Loosli
15.20 bis 15.30	Abschluss	Andrea Loosli
15.30 bis 15.45	Plenumsdiskussion	Alle Moderator(-innen) /
	 Welche zentralen Fragen und Prob- 	Reto Schmid
	lemstellungen wurden diskutiert?	

Anleitung zur Teilnahme am Workshop

- **Digital/iStage:** Die Tagung wird auf der Eventplattform iStage durchgeführt; die einzelnen Workshops finden via Plattform auf Zoom statt. Entsprechend Achtung muss der Zugriff über das Netzwerk oder Client (Computer) gewährleistet sein.
- Workshop-Zuteilung: Bitte nehmen Sie an dem Workshop teil, für welchen Sie zugeteilt wurden. Leider konnten wir nicht durchgehend die erste Priorität berücksichtigen.
- Teilnehmerzahl: 40 bis 60 Personen
- Teilnahme: Klicken Sie auf den entsprechenden Workshop auf der Plattform



- o Klicken Sie auf den Zoom-Link; das Meeting läuft über den Browser.
- Sie gelangen ohne Registrierung in den Workshop-Room
- Regeln:
 - Die einzelnen Teilnehmenden sind "stumm" geschaltet; die Stummschaltung muss durch den Sprechenden selbst ausgeschaltet werden.
 - Teilnehmer/-in will das Wort ergreifen: Bitte das Symbol "mit der blauen Hand" klicken; dann Stummschaltung aufheben.
- Zoom: Wichtige Funktionen (siehe weiter unten)



Sachverhalt

Die A. betreibt an der X.strasse «...» in Kloten auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5577 und 5578 seit ca. 2002 ohne Bewilligung eine Recycling-Umschlag- und Sammelstation. Am 25. Juli 2016 reichte sie ein (unter Mitwirkung der Stadt Kloten und der zuständigen kantonalen Ämter überarbeitetes) Baugesuch betreffend Abbruch, Anbau, Umbau und Nutzungsänderung der gewerblich genutzten Bauten des in der Landwirtschaftszone gelegenen früheren Kieswerks ein. Mit Gesamtverfügung vom 29. Dezember 2016 erteilte die Baudirektion des Kantons Zürich die raumplanungsrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung unter diversen Nebenbestimmungen. Sie wurde der A. zusammen mit der Baubewilligung der Stadt Kloten vom 17. Januar 2017 eröffnet.

Am 7. Dezember 2017 hiess das Baurekursgericht des Kantons Zürich den dagegen erhobenen Rekurs von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz (Schweiz) und der Pro Natura Zürich gut und wies die Sache an die Vorinstanzen zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen zurück. Das Baurekursgericht war zum Schluss gekommen, das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Bereich des ehemaligen Kieswerks sei ungenügend berücksichtigt worden. Die dagegen von der A. erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 4. Oktober 2018 ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 13. November 2018 führt die A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

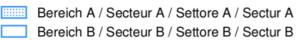
Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Karten/Fotos









 $\frac{\text{https://www.google.com/maps/place/Gw\"{a}rfi,+8302+Kloten/@47.4500099,8.6005811,446m/data=!3m1!1e3!4m5!3m4!1s0x479a9f856647}{\text{c7bd:0xe84dfdb4eb7acc33!8m2!3d47.4494062!4d8.6026637}}$

https://data.geo.admin.ch/ch.bafu.bundesinventare-amphibien/objectsheets/2017revision/zh506.pdf

Recht: Leitsätze

Die Vorinstanz behandelt wesentliche Grundsatzfragen der Bewilligungspflicht und der Voraussetzungen einer Bewilligung für die beantragte Betriebsumnutzung. Bei ihrem Rückweisungsentscheid handelt es sich deshalb um einen **Endentscheid** im Sinne von Art. 90 BGG (E. 1.4).

Die Änderung von einem Kies- und Betonwerk zu einer Recycling-Umschlag- und Sammelstation entspricht wegen den völlig anders gelagerten möglichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vollständigen Zweckänderung, welche bewilligungspflichtig ist (E. 3.5).

Das streitbetroffene Areal liegt nicht nur in der Landwirtschaftszone, sondern bildet ein Amphibienlachgebiet und ist seit 2001 als ortsfestes Objekt im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) aufgenommen (E. 4.1 und 4.2).



Gemäss dem Objektblatt des IANB befindet sich das Werkgelände vollumfänglich im Bereich A, in welchem dem Naturschutz strikter Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist. Der Kanton hat seit der Aufnahme des Objekts weder dessen genauen Grenzverlauf festgelegt noch Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen. Infolge dieses erheblichen Vollzugsdefizits und der hohen Schutzbedürftigkeit hat trotz der fehlenden parzellenscharfen Abgrenzung eine sofortige Überprüfung der Baubewilligungsfähigkeit mit den Schutzzielen nach Art. 6 AlgV zu erfolgen. Dazu kommt, dass der kantonale Spielraum bei der Festlegung des Perimeters eng begrenzt ist (E. 4.5 und 4.6). Es besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des noch vorhandenen Lebensraums dieser auf der Roten Liste der gefährdeten Amphibien stehenden Arten, bevor dieser unwiederbringlich zerstört und die bedrohten Amphibienarten aussterben werden. Der Betrieb als Recycling-Umschlag- und Sammelstation steht offenkundig im Widerspruch zu diesem Schutzziel. Es ist mit dem Bundesrecht unvereinbar, dass eine solche Anlage über Jahre hinweg in einem besonders schützenswerten und wertvollen Gebiet geduldet wurde. An der ungeschmälerten Erhaltung dieses Gebiets und der darin vorkommenden Arten besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches stärker als rein wirtschaftliche Nutzungsinteressen gewichtet werden darf (E. 5.1). Der Umnutzung des Betriebs stehen infolge der fehlenden Schutzzielverträglichkeit überwiegende Interessen des Naturschutzes entgegen. Auch ein Abweichen von den Schutzzielen ist wegen der fehlenden Standortgebundenheit und des fehlenden Eingriffsinteresses von ebenfalls nationaler Bedeutung nicht zulässig (E. 5.2).

Original-Entscheid: BGE 146 II 376

Relevante Erlasse

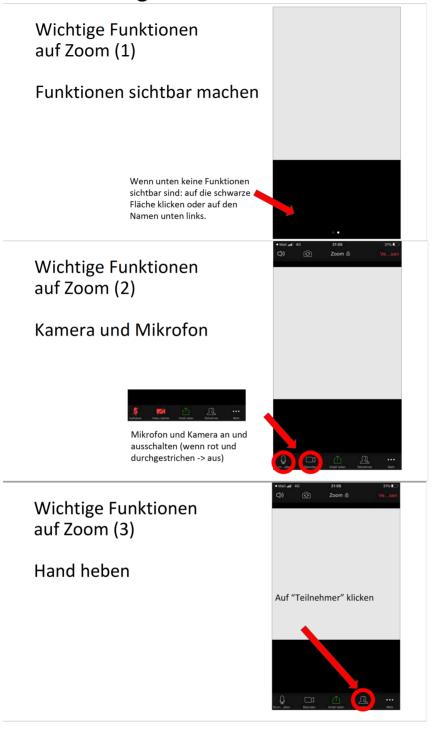
Art. 90 BGG (LTF), Art. 5, 6, 8 Abs. 1 AlgV (OBat, OSRA), Art. 37a RPG (LAT, LPT), Art. 43 RPV (OAT, OPT)

NHG

-> Zoom



Zoom: Wichtige Funktionen







... und noch mehr Bilder um miteinander zu sprechen

